



Prof. Dr. Heribert Heckschen  
Prof. Dr. Oswald van de Loo

Hohe Straße 12  
01069 Dresden

Tel 0351 473 05 0  
Fax 0351 473 05 10

BGH v. 30.11.2022 - IV ZR 60/22, BeckRS 2022, 37316

## Auskunftsanspruch nach Ausschlagung der Erbschaft

17.11.2023

### Leitsatz

Einem Pflichtteilsberechtigten steht auch nach Ausschlagung seines Erbteils gem. § 2306 I BGB ein Auskunftsanspruch gem. § 2314 I BGB zu.

### Sachverhalt

Der Erblasser verstarb 2015. Nach seinem Tod schlug ein Miterbe für sich und seine Kinder die Erbschaft aus und trat später seine Pflichtteilsansprüche in Höhe von 12.000 Euro an seine Stieftochter ab. Der ausschlagende Erbe forderte danach seinen Bruder, der auch der Testamentsvollstrecker war, auf ihm Auskunft über den Bestand des Nachlasses. Dieser verweigerte jedoch eine Auskunft dazu.

### Entscheidung

Der BGH vertrat dieselbe Auffassung wie das OLG vorher: Dem nach § 2306 BGB Ausschlagenden steht ein Auskunftsanspruch gegen den Erben zu. Es sei – so der BGH – nicht verständlich wieso ein Erbe der pflichtteilsberechtigten ist und die Erbschaft ausschlage zwar den Pflichtteil verlange könne, aber keinen Auskunftsanspruch habe. Der enterbte Pflichtteilsberechtigte hätte schließlich auch einen Auskunftsanspruch gem. § 2314 I BGB. Eine unterschiedliche Behandlung beider Pflichtteilsberechtigten sei daher nicht nachvollziehbar. Der Testamentsvollstrecker wurde deshalb verpflichtet, dem Ausschlagenden Auskunft über den Bestand des Nachlasses zu geben.

### Praxishinweis

Zwischen dem Pflichtteilsberechtigten, der sein Erbe ausschlägt und dem, der enterbt wurde ist kein Unterschied hinsichtlich der Auskunftsansprüche zu machen. Beide haben besagten Auskunftsanspruch über das Erbe. Im Rahmen dieser ist dann ein Verzeichnis zu erstellen, in dem sich alle aktiven Vermögenswerte und alle Verbindlichkeiten dargelegt werden. Der Pflichtteilsberechtigte muss in der Lage sein, seinen eigenen Anspruch berechnen zu können.